

Satzung

der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg

Vorwort

Nachdem die Deutschen Bischöfe in einem Hirtenwort zum Erntedankfest, am 14. Oktober 1951 (Abl. S. 264) zur Gründung einer Katholischen Landvolkbewegung aufgerufen hatten, konstituierte sich unter der Leitung von Hochw. Herrn Domvikar Bruno Harder am 12. Oktober 1952 der Aktionsausschuss der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg (Abl. 1952, S. 272). Seither obliegt diese kirchliche Bewegung ihren Aufgaben.

Diözesanvorstand sowie Diözesanversammlung haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 22. März 2003 eine Neustrukturierung dieses Verbandes beschlossen und ihm nachstehende Satzung gegeben.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: "Katholische Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg". Er wird als nicht rechtsfähiger Verein nach weltlichem Recht geführt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein fördert die Bildung im ländlichen Raum. Dazu führt der Verein Bildungs- und Projektmaßnahmen der offenen Erwachsenenbildung durch und fördert solche. Insbesondere widmet sich der Verein dabei den sozialen Fragen, den kulturellen, gesellschaftspolitischen und berufsständischen Problemen der Menschen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein fördert die christliche Religion, z.B. durch Abhaltung von Gottesdiensten, Andachten oder Wallfahrten. Nach den Grundsätzen und Weisungen der Kirche will die Katholische Landvolkbewegung Frauen und Männer zu vertieftem Glauben anregen, sowie für das Laienapostolat gewinnen und befähigen.
- (3) Der Verein fördert Entwicklungshilfeprojekte und die Nothilfe in der Welt, insbesondere durch Projekte und Aktionen für die Diözese Dakar in Senegal und die Region Bukowina in Rumänien.
- (4) In der KLB arbeiten Frauen und Männer, Verheiratete und Alleinstehende aller Berufe und Altersstufen zusammen. Der Verein vertritt folgende Grundsätze

1. Ländlicher Raum

Die KLB weiß sich als Bewegung für das Land, dem Dorf und seinen Menschen verpflichtet. Sie will Verantwortungsbewusstsein für ein gutes Zusammenleben im Dorf fördern. Sie setzt sich für eine gesunde Entwicklung des ländlichen Raumes ein.

2. Glaube und Kirche

Die KLB will zum Glauben aus dem Evangelium anregen und zum Zeugnis in der Welt ermutigen. Sie will die Kirche auf dem Land, in den Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und Dekanaten auf der Grundlage des II: Vatikanischen Konzils mittragen. Der religiösen Vertiefung dienen Einkehrtage, Exerzitien und Wallfahrten.

3. Landwirtschaft

Die KLB tritt für eine bodenständige und bäuerliche Landwirtschaft ein. Sie hat vor allem die sozialen Anliegen der bäuerlichen Familie im Blick. Sie sucht die Bedeutung der Landwirtschaft für die Gesellschaft aufzuzeigen.

4. Schöpfungsverantwortung

Die KLB setzt sich für die Bewahrung der Schöpfung ein. Sie weiß, dass notwendige Verhaltensänderungen die Gesinnungsänderung voraussetzen: Die Ehrfurcht vor der Schöpfung, die Sorge um die Zukunft der Menschheit. Verantwortungsvoller Umgang mit der Schöpfung ist Aufgabe der Gesellschaft und des Einzelnen.

5. Christliche Soziallehre

Die KLB bekennt sich zur christlichen Sozialordnung. Die Prinzipien der Christlichen Sozialethik (Personalität, Subsidiarität, Solidarität sowie Nachhaltigkeit) und die Orientierung am Gemeinwohl bilden die Grundlage ihrer gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Arbeit.

6. Ehe und Familie

Die KLB bekennt sich zu Ehe und Familie. Sie will den Familien auf dem Land durch ihre Bildungs- und Aktionsarbeit Lebenshilfe geben.

7. Staat und Gesellschaft

Die KLB gestaltet die Gesellschaft nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen mit. Sie ermutigt ihre Mitglieder, Aufgaben und Verantwortung in Gesellschaft und Staat zu übernehmen.

8. Internationale Solidarität

Die KLB bekennt sich zur weltweiten Verantwortung gegenüber den wirtschaftlich und sozial benachteiligten Ländern und tritt ein für eine weltweite Solidarität und Partnerschaft aller Völker und Rassen.

9. Nachhaltige Mitgliederstruktur

Ständige Aufgabe für die KLB bleibt es, Frauen und Männern, Jungen und Alten im Verband Heimat und Perspektive zu geben.

10. Patrone

Patrone der KLB sind der Heilige Niklaus von Flüe und seine heiligmäßige Frau Dorothea

(5) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder Vereinen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Rechtsträger oder Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

(6) Die offene Bildungsarbeit der KLB wird vom KLB-Bildungswerk e.V. mit Sitz in Augsburg getragen. Näheres regelt die Satzung dieses Bildungswerkes.

§ 3

Anerkennung als kirchlicher Verein

(3) Der Verein, der sich in Landvolkgemeinschaften und Landvolkgruppen gliedert, bildet gleichzeitig einen privaten kirchlichen Verein diözesanen Rechts nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts (cc. 299 § 2, 321 CIC). Sein kirchlicher Charakter ist durch Dekret des Bischofs von Augsburg vom 21. März 2003 bestätigt worden.

(4) In Erfüllung seiner Zwecke nach § 2 wird der Verein mit der Diözese Augsburg zusammenwirken und die ihm von der Diözese Augsburg im kirchlichen und gemeinnützigen Bereich übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

(5) Für den kirchlichen Verein gelten

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC), insbesondere cc. 298 mit 311, 321 und 326 CIC,
2. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC.

in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 2 und 3 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar kirchliche sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Den Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.

(5) Einzelheiten zu Art und Umfang zulässiger Vergütungen und den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Formen der Abrechnung derselben regelt der Vorstand des Vereines.

(6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, welche die Grundziele der Katholischen Landvolkbewegung mitträgt. Die Aufnahme in den Verein geschieht auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Diözesanvorstand; eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(2) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, die dem Verein drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein muss, möglich.

(3) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied einer ihm nach den Bestimmungen dieser Satzung obliegenden Pflicht trotz nachweislicher Abmahnung zuwiderhandelt; ferner, wenn

ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder durch sein Verhalten sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins so nachhaltig in Widerspruch setzt und trotz nachweislicher Abmahnung dabei beharrt, dass es zu einer Ausübung der Mitgliedsrechte nicht länger mehr geeignet erscheint. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss gegeben sind, entscheidet der geschäftsführende Diözesanvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ausschluss selbst erfolgt durch einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Diözesanvorstandes; er ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötige Mittel erhält der Verein aus
 1. den Beiträgen der Mitglieder, welche die Diözesanversammlung nach Art und Höhe (Geld- bzw. Sachleistungen) festsetzen kann,
 2. den Erträgen des Vereinsvermögens,
 3. Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 zufließen,
 4. Zuwendungen, die ihm gewährt werden.
- (2) Das Vereinsvermögen ist gesondertes Vermögen, das dem Verein selbst und nicht den Mitgliedern zusteht.
- (3) Die Mitglieder können nicht Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seiner Aufgaben und Zwecke lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 7

Strukturen des Vereins, der KLB

- (1) Der Verein setzt mit seiner Bildungs- und Aktionsarbeit auf Diözesan-, Dekanats- und Ortsebene an.
- (2) Auf Dekanatsebene schließen sich die Mitglieder des Landvolks zur Landvolkgemeinschaft zusammen.
- (3) Neben der Dekanatsarbeit schließen sich die Mitglieder des Landvolks, wo es sich ergibt und anbietet, im Dorf, der Pfarrgemeinde oder in der Pfarreiengemeinschaft zu einer Landvolkgruppe zusammen.
- (4) Es gibt bei der KLB nur eine Vereinsmitgliedschaft, die auf Diözesanebene geführt wird.

§ 8

Organisation der KLB im Dorf

- (1) Die Landvolkgruppe im Sinne von § 7 Abs. 3 entsendet eine berufene Vertreterin oder einen berufenen Vertreter in die Dekanatsrunde (§ 10 Abs. 3 Nr. 2).
- (2) Das Landvolk fördert Landvolkgemeinschaften, Projekt- und Aktionsgruppen, Familien- und Bibelkreise als eigenverantwortliche Weggemeinschaften und Aktionskreise.
- (3) Jede Landvolkgruppe wählt aus ihrem Kreis die oder den 1. Vorsitzende/-n, die oder den 2. Vorsitzende/-n, den oder die Schriftführer/-in, den oder die Kassenführer/-in und mindestens zwei Beisitzer.
- (4) Für die Landvolkgruppe gelten die Regelungen der §§ 14 und 16 sinngemäß. Bei Bedarf kann die Landvolkgruppe sich eine eigene Satzung geben, welche der Zustimmung des geschäftsführenden Diözesanvorstandes bedarf.

§ 9

Ziele der KLB im Dekanat

- (1) Die Landvolkgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 2
 1. will durch Veranstaltungen während des Jahres das Erlebnis der Gemeinschaft ermöglichen,
 2. will durch offene Bildungsarbeit und Aktionen Hilfen anbieten
 3. kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung (Dekanatsversammlung) zusammen.
- (2) Die Dekanatsversammlung nach Absatz 1 Nr. 3 ist grundsätzlich offen und dient
 1. der Information der Mitglieder
 2. der Diskussion wichtiger Fragen
 3. der Selbstdarstellung der KLB.
- (3) Für die Dekanatsversammlung gelten die Regelungen des § 16 sinngemäß. Bei Bedarf kann die Landvolkgemeinschaft sich eine eigene Satzung geben, welche der Zustimmung des geschäftsführenden Diözesanvorstandes bedarf.

§ 10

Organisation der KLB auf DekanatsEbene

- (1) Die Dekanatsrunde besteht aus zehn von der Dekanatsversammlung gewählten Mitgliedern, aus fünf Frauen und fünf Männern; unter den Gewählten sollen zur laufenden personellen Erneuerung der Dekanatsrunde mindestens drei Vertreter/-innen der jüngeren Generation sein.
- (2) Die Dekanatsrunde wählt aus ihrer Mitte die 1. Vorsitzende und den 1. Vorsitzenden, die 2. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden, den oder die Schriftführer/-in, den oder die Kassensführer/-in.
- (3) Die Dekanatsrunde beruft für die Dauer der Amtszeit
 1. einen Landvolkseelsorger oder eine/-n geistliche/-n Begleiter/-in
 2. je eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Landvolkgruppe, sofern keine/-r gewählt wurde.Die Dekanatsrunde geht die KLJB Verantwortlichenrunde an und bittet diese für die Dauer der Amtszeit um die Delegation eines Verantwortlichen in die KLB Dekanatsrunde. Nach Satz 1 und Satz 2 berufene oder delegierte Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Die Mitglieder der Dekanatsrunde nach Absatz 1 werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) In das gleiche (Ehren-)Amt (des und der 1. und 2. Vorsitzenden, Kassensführer, Schriftführer) kann ein Bewerber zweimal wiedergewählt werden.

§ 11

Aufgaben der Dekanatsrunde

- (1) Die Dekanatsrunde bereitet die Dekanatsveranstaltungen vor. Sie beschließt über Veranstaltungen und Aktionen im Sinne des § 7 Abs. 1.
- (2) Sie hat die Aufgabe, neue Mitglieder für die KLB zu werben und für die ständige Erneuerung des Verbandes durch jüngere Mitglieder Sorge zu tragen.

(3) Sie vertritt die KLB des Dekanats, in Absprache mit den anderen Dekanaten, gegenüber dem Landkreis.

§ 12

KLB in der Diözese

Die KLB in der Diözese Augsburg bildet den Zusammenschluss aller Mitglieder (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), der Landvolkgemeinschaften (Dekanatsversammlung, Dekanatsrunde) sowie der Landvolkgruppen zum Diözesanverband des Katholischen Landvolks.

§ 13

Diözesanvorstand

- (1) Dem Diözesanvorstand gehören an
 1. die Diözesanvorsitzende und ihre Stellvertreterin
 2. der Diözesanvorsitzende und sein Stellvertreter
 3. der Diözesanlandvolkseelsorger
 4. der/die Geschäftsführer/-in
 5. ein Dekanatslandvolkseelsorger oder ein/-e geistliche/-r Begleiter/-in
 6. sechs Dekanatsverantwortliche oder Mitglieder der KLB (drei Frauen, drei Männer)
 7. ein Vertreter der Landvolkshochschule Wies.
- (2) Dem geschäftsführenden Diözesanvorstand gehören der oder die Diözesanvorsitzende nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sowie die Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 an.
- (3) Die Diözesanvorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von der Diözesanversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In das gleiche Amt (des oder der 1. und 2. Vorsitzenden) kann ein/-e Bewerber/-in zweimal wiedergewählt werden. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 benötigen die Bestätigung durch den Bischof von Augsburg.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Diözesanvorstand an
 1. die Landvolkreferentinnen und -referenten
 2. bis zu zwei berufene Vertreter der KLB in anderen kirchlichen Gremien.
- (5) Im Diözesanvorstand sollen die acht Diözesanregionen und die jüngere Generation angemessen vertreten sein.
- (6) Der Diözesanvorstand kann Sachausschüsse einrichten.

§ 14

- (1) Der Diözesanvorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit der Diözesanversammlung nach besten Kräften auf die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Er entscheidet über die geistige und organisatorische Zielsetzung der KLB in der Diözese; er erarbeitet Bildungs- und Aktionsprogramme.
- (2) Der Diözesanvorstand wird durch Beschlussfassung tätig; er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der ordnungsgemäß zu seinen Sitzungen geladenen und erschienenen Diözesanvorstandsmitglieder. Ein Mitglied darf sich nur aus triftigem Grund der Stimme enthalten; eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleitenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung des Diözesanvorstandes ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich; die Zustimmung zu einem

derartigen Beschlussverfahren muss einstimmig erfolgen. Für Wahlen gilt die Regelung in § 16 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Der Diözesanvorstand tritt wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann ein Mitglied nach § 13 Abs. 2 aus besonderem oder dringendem Anlass den Diözesanvorstand zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Diözesanvorstand kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen - als Referenten, Berater, Beobachter, Gäste oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen. Ein Mitglied nach § 13 Abs. 2 bereitet die Diözesanvorstandssitzung vor, beruft sie wenigstens zwei Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei der Sitzung den Vorsitz.

(4) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und, wenn es von einem bestellten oder gewählten Protokollführer gefertigt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand nach § 13 Abs. 2 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; seine Mitglieder haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Jedes dieser Diözesanvorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis machen der oder die Diözesanvorsitzende sowie der Diözesanlandvolkseelsorger von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der/die Geschäftsführer/-in tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Die Diözesanstelle der KLB in Augsburg dient als ausführendes Büro.

(6) Der geschäftsführende Diözesanvorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(7) Die Regelungen in den Absätzen 1 mit 4 gelten für den geschäftsführenden Diözesanvorstand sinngemäß. Seine Zuständigkeit umfasst im übrigen alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

§ 15

Diözesanversammlung

(1) Der Diözesanversammlung gehören an

1. der Diözesanvorstand
2. drei Delegierte je Dekanat
3. je eine Delegierte oder ein Delegierter für jede anerkannte Landvolkgruppe
4. die Dekanatslandvolkseelsorger oder die geistlichen Begleiter/-innen
5. der bischöfliche Beauftragte der Verbände
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der
 - a) Katholischen Landjugendbewegung
 - b) Katholischen Landfrauenvereinigung
 - c) Katholischen Landvolkshochschulen Wies und Petersberg und deren Ehemaligen-gemeinschaften.

(2) Als Gäste werden geladen je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. der DIAG
2. der KLB Bayerns
3. der KLB Deutschlands
4. der Bäuerlichen Familienberatung Diözese Augsburg.

§ 16

Aufgaben, Willensbildung und Vertretung der Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins mit. Ihre Zuständigkeit umfasst die

1. Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes (§ 13 Abs. 3)
2. Wahl eines Kassensführers, Rechnungsprüfers und Schriftführers
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Anerkennung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
6. Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers
7. Entlastung des geschäftsführenden Diözesanvorstands und des Kassensführers
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Aufgaben nach Satz 2 Nrn. 2, 4, 5 und 6 können vom Diözesanvorstand wahrgenommen werden.

(2) Darüber hinaus berät die Diözesanversammlung über weitere Möglichkeiten zur Wahrung des Vereinszwecks nach § 2; sie gibt insbesondere Anregungen für die Bildungs- und Aktionsarbeit in den Dekanaten und Gruppen.

(3) Die Diözesanversammlung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenigstens zehn v.H. der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt sind. Die Diözesanversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder, soweit nicht staatliche Gesetze oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(4) Wahlen werden - unter Vorsitz eines von der Diözesanversammlung für die Dauer des Wahlgangs zu bestellenden Wahlleiters - in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) Die Diözesanversammlung ist jährlich wenigstens einmal sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Diözesanversammlung erfordert, entscheidet der geschäftsführende Diözesanvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss. Ein Mitglied des geschäftsführenden Diözesanvorstandes bereitet die Diözesanversammlung vor, beruft sie einen Monat zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei der Diözesanversammlung den Vorsitz.

(6) Die Regelungen in § 14 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gelten sinngemäß; eine Vertretung des Vereins durch die Diözesanversammlung nach außen findet nicht statt.

§ 17

Haushaltsplan

(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen; er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

noch zu § 17 (Haushaltsplan)

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres von dem Diözesanvorstand oder der Diözesanversammlung zu genehmigen. Das Aktivvermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen. Die Diözesanversammlung oder der Diözesanvorstand kann dem geschäftsführenden Diözesanvorstand gestatten, bei jährlich im wesentlichen gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsplan für mehrere Jahre aufzustellen.

(3) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist zwischenzeitlich der geschäftsführende Diözesanvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

1. den Vereinszweck weiterzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen und
3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

(4) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind dem geschäftsführenden Diözesanvorstand bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich.

§ 18

Jahresrechnung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Rechnung hat nachzuweisen

1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplans,
2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
3. den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

§ 19

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf nach Anhörung des geschäftsführenden Diözesanvorstands eines Mehrheitsbeschlusses von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung.

(2) Ein gemäß Absatz 1 vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Augsburg (can. 322, 323 CIC).

§ 20

Aufsicht

(1) Der Bischof von Augsburg hat die Befugnis, die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Vereinsorgane, insbesondere hinsichtlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, zu beaufsichtigen. Die anerkannte Jahresrechnung des Vereins ist jeweils der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

noch zu § 20 (Aufsicht)

(2) Der Verein und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht des Diözesanbischofs. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins kann der Bischof von Augsburg angerufen werden; an seinen Vermittlungsentscheid sind die Beteiligten kirchenrechtlich gebunden.

(3) Der Bischof von Augsburg kann mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse nach dieser Satzung die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg oder einen Dritten beauftragen.

§ 21

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Diözesanversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit der in § 19 Abs. 1 festgelegten Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Diözesanversammlung.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Bischofs von Augsburg.

§ 22

Vermögensbindung; Anfallberechtigung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei sonstiger „Beendigung“, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen dem Förderverein Solidarisches Landvolk der KLB in der Diözese Augsburg e.V. oder der Stiftung Solidarisches Landvolk mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

(2) Eine gemäß §§ 21, 22 Abs. 1 vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft.